



Stellungnahme

der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.

zum

Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Novellierung des ThürGIG aus dem Jahre 2005 wurde unter anderem die Anpassung an die UN-Behindertenrechtskonvention vorgenommen. Etliche Neuregelungen greifen die Vorgaben der UN-BRK auf, so dass im Gesetz einige wesentliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen enthalten sind.

Andererseits wurde aus unserer Sicht der Handlungsrahmen, den die UN-BRK vorgibt, bei Weitem nicht ausgeschöpft. Nach unserer Ansicht mag es gelungen sein, „die Inhalte der UN-BRK vollumfänglich aufzugreifen und in Form von Landesrecht für die staatlichen Stellen besser zugänglich zu machen“ (Begründung zu § 1 – Ziel des Gesetzes), es ist aber nur begrenzt gelungen, Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen, die sich aus der UN-BRK ergeben, in verbindliches Landesrecht zu überführen. Und das sollte – so unsere Ansicht – das primäre Ziel des ThürGIG sein.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

§ 2 Geltungsbereich

Laut Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e UN-BRK ist es erforderlich, „alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen“. Lt. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b ist „sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen“.

Die vorgesehene eingeschränkte Geltung des Gesetzes, ausschließlich für den öffentlichen Bereich, bedauern wir vor diesem Hintergrund sehr und erwarten Schritte, die eine Öffnung im Hinblick auf private Unternehmen nach sich ziehen. Die Vorgaben der UN-BRK sind hier bei Weitem nicht umgesetzt. Vielmehr sind verbindliche Regelungen, zum Beispiel für mehr Zugänglichkeit im privaten Bereich notwendig, um vielfältige Hindernisse im Alltag von Menschen mit Behinderungen abzubauen.

§ 3 Behinderung

Die Anlehnung an die UN-BRK und den § 1 (1) SGB IX ist zu begrüßen. Anders als im Arbeitsentwurf zum ThürGIG (2016) ist nun auch hier von der „vollen und wirksamen“ Teilhabe die Rede.

§ 4 Diskriminierung

Die Anlehnung des Diskriminierungsbegriffes an die UN-BRK werten wir positiv. Insbesondere Absatz 4 (Versagung angemessener Vorkehrungen im Einzelfall) sollte ein starkes Argument für Menschen mit Behinderung bei der Realisierung ihrer Rechte sein. Dabei dürfte es in der Praxis häufig Streit um die Interpretation des Begriffes der „unangemessenen wirtschaftlichen Belastung“ geben, für den das Gesetz (und die Begründung) leider keine Anhaltspunkte bieten. **Daher halten wir es für zwingend erforderlich, erstens diesen Begriff zu definieren und zweitens Wege aufzuzeigen, wie Menschen mit Behinderungen ihre Rechte mit Hilfe des Absatzes 4, Satz 1 und 2 realisieren können.**

§ 5 Barrierefreiheit

Die Definition der Barrierefreiheit, insbesondere die konkrete Benennung von Dienstleistungen, die Berücksichtigung der Auffindbarkeit und die Gewährleistung verständlicher Informationen sind wertvolle Klarstellungen für die Umsetzung dieses Gesetzes.

§ 6 Umsetzung von Inklusion und Gleichstellung

Absatz 1: lt. Satz 2 haben die Träger der öffentlichen Gewalt lediglich darauf „hinzuwirken“, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und juristische Personen des Privatrechts, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in ihrer Hand befinden, die Ziele des Gesetzes lt. § 1 in angemessener Weise berücksichtigen.

Aus unserer Sicht müssen die Zielsetzungen und Vorschriften dieses Gesetzes jedoch vollumfänglich auch für diese Institutionen gelten. So ist es nicht nachvollziehbar, warum etwa Stadtwerke von den Regelungen des Gesetzes nur mittelbar betroffen sein sollen.

Absätze 2 und 3: die Verpflichtung zur Erstellung von Maßnahmenplänen unterstützen wir sehr. Die erstmalige Erstellung von Maßnahmenplänen im Jahre 2023 - also 17 Jahre nach Ratifizierung der UN-BRK - erscheint uns nicht angemessen, zumal sich bereits einige Landkreise und kreisfreie Städte längst auf den Weg gemacht haben. **Wir halten insoweit eine Frist bis 2020 für angemessen.**

Absatz 4: **Aus unserer Sicht ist es unverzichtbar, dass die Vergabe öffentlicher Zuwendungen an die Einhaltung der Zielsetzungen des Gesetzes geknüpft wird. Die Kann-Regelung im Gesetzentwurf muss also zugunsten einer verbindlichen Verpflichtung geändert werden. Damit wäre im Übrigen die Formulierung aus dem Arbeitsentwurf wieder aufgenommen.**

§ 7 Gleichstellungsgebot

Wir begrüßen die Ergänzung der Vorschrift um den Aspekt der Intersektionalität. Damit wird das Augenmerk deutlicher auf die Vermeidung von Diskriminierungen von Frauen wegen mehrerer Gründe gelenkt.

§ 8 Diskriminierungsverbot

Die sprachliche Anpassung an die UN-BRK und die Ergänzung um den Aspekt der Mehrfachdiskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind hilfreiche Klarstellungen.

Oft ist es für Menschen mit Behinderungen schwierig, Benachteiligungen nachzuweisen. Deshalb ist im Interesse einer effektiven Durchsetzung auch die Beibehaltung der Beweislastumkehr, ähnlich § 22 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, zu begrüßen.

§ 9 Grundsätzliche Aufgaben

Absatz 1: Wir unterstützen, dass die nach § 2 benannten Stellen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-BRK und bei anderen Entscheidungsprozessen die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen zu prüfen und deren Gleichstellung sicherzustellen haben. Dabei soll die/der zuständige Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen einbezogen werden.

Zur Klarstellung halten wir es für erforderlich, diese Regelung ausdrücklich auch auf „Verwaltungsvorschriften“ zu beziehen, wie es im Arbeitsentwurf der Fall war. Es wird im Interesse der breiten Partizipation des Weiteren vorgeschlagen, dass alle für das Land bedeutsamen Maßnahmen, Konzepte, Pläne und Programme, die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben, im Landesbehindertenbeirat vorgestellt und diskutiert werden, um Vertreter von Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache zu Wort kommen zu lassen.

Absatz 2: Die Verpflichtung zur Aufklärung der Beschäftigten für die Belange von Menschen mit Behinderungen halten wir für einen sehr wertvollen Fortschritt. In der Begründung heißt es: „Hierbei sollten Menschen mit Behinderungen einbezogen werden. Menschen mit Behinderungen sind Expertinnen und Experten in eigener Sache. Ihre Erfahrungen und Sichtweisen ermöglichen, das gesetzgeberische Handeln zielgenauer und wirkungsorientierter auszurichten.“ Damit wird die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung nachvollziehbar begründet.

Wir halten es jedoch für erforderlich, die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung verpflichtend im Gesetzestext vorzuschreiben und fordern insoweit folgende Ergänzung in Absatz 2: „Hierbei sind die Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen einzubeziehen.“

§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Allgemeines/Grundsätzliches: Die in § 10 durchgehende Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes der „unangemessenen wirtschaftlichen Belastung“ konterkariert auf diffuse, weil objektiv nicht nachvollziehbare, Weise die Streichung des „Finanzierungsvorbehaltes“ des

ehemaligen § 2 des ThürGIG und tritt sogar hinter die Regelungen der Thüringer Bauordnung zurück. In der Begründung heißt es dazu lediglich: „Als unbestimmter Rechtsbegriff, ist er im Einzelfall vor dem Hintergrund der Anforderungen der UN-BRK als Erkenntnisquelle auszu-

gen.“ Das ist aus unserer Sicht entschieden zu unpräzise, wenn die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr weiter- und nicht zurückentwickelt werden soll.

Wir fordern daher eine präzise und nachvollziehbare Definition dieses Begriffes. Sie sollte in Abstimmung mit den Vereinen und Verbänden von Menschen mit Behinderungen entwickelt werden.

Des Weiteren sind aus unserer Sicht Mechanismen zur Überprüfung zur Einhaltung der Vorschriften sinnvoll, soweit sie nicht im Aufgabenbereich der/des BMB erfasst sind.

Absatz 1: An dieser Stelle wurde mit der Berücksichtigung von Bestandsgebäuden eine wichtige Ergänzung vorgenommen, was wir ausdrücklich begrüßen.

Absatz 2: Wir freuen uns, dass mit der Pflicht zur Berichterstattung eine Forderung der LIGA aufgegriffen wurde. Die Berichterstattung wird dann zielführend, wenn sichergestellt ist, dass diese von kompetenten, im barrierefreien Planen und Bauen geschulten Personen geplant und durchgeführt wird. **Insoweit schlagen wir vor, die Anforderungen an die Berichterstattung und die Ausnahmeregelungen bei Bestandsgebäuden im Einvernehmen mit dem BMB zu konkretisieren und jeweils abzustimmen.**

Des Weiteren muss der Bericht veröffentlicht und insbesondere der entsprechenden Arbeitsgruppe zur Erstellung des Maßnahmenplans (AG 3) rechtzeitig zur Befassung zugänglich gemacht werden.

Absätze 3 und 4: **Auch hier halten wir eine enge Abstimmung mit dem BMB für geboten.**

§ 11 Berücksichtigung der Inklusion in der Ausbildung

Positiv ist die Konkretisierung und Ausdehnung dieser Vorschrift auf die Einbeziehung von Lehr-, Sozial- und Gesundheitsberufen bei der Berücksichtigung von Inklusion in der Ausbildung.

Die Hochschulen sind von der Vorschrift des Satz 3 und damit von der Verpflichtung, entsprechende Leistungsnachweise zu fordern, ausgenommen. In der Begründung wird die verfassungsrechtlich geschützte Hochschulautonomie hierfür herangezogen. Andererseits sind die Vorgaben der von Deutschland ratifizierten UN-BRK umzusetzen und dies betrifft aus unserer Sicht auch die Hochschulen. **Insoweit fordern wir, die Hochschulen von den Vorschriften des § 11 Satz 3 nicht auszunehmen.**

In Satz 4 heißt es, „das Land vereinbart mit seinen landesunmittelbaren Ausbildungsstätten Näheres über Inhalt und Umfang der von diesen zu beachtenden Verpflichtungen.“ Die Einbeziehung der/des Landesbeauftragten der Landesver-

bände von Menschen mit Behinderungen oder der entsprechenden AG zum Maßnahmenplan ist hier nicht vorgesehen, aus unserer Sicht jedoch erforderlich.

§ 12 Recht auf gemeinsamen Unterricht

Die Regelung ist unverändert aus dem ThürGIG (2005) übernommen. Grundsätzlich stellt sich die Frage, inwieweit das Recht auf gemeinsamen Unterricht im ThürGIG geregelt werden kann, wenn gleichzeitig das Thüringer Schulgesetz auch in diesem Aspekt novelliert wird.

Inhaltlich erachten wir es aber nach wie vor als richtig und wichtig, dass – wie es in § 12 vorgesehen ist - Eltern von Schülern mit Behinderungen eine individuelle und schulartneutrale Beratung erhalten. Diese Beratung soll jedoch nicht durch das zuständige Schulamt sondern durch eine unabhängige Stelle erfolgen, die eine ergebnisoffene, schulartneutrale Beratung zur Wahl der Schule ermöglicht und auch die freien Schulen einbezieht.

Leider findet sich im § 12 nichts dazu, inwiefern der Wille der betroffenen Schülerinnen und Schüler bei der Schulartwahl berücksichtigt werden soll. Dieser ist je nach Art und Schwere der Behinderung sicher nicht leicht zu ergründen, er sollte dennoch handlungsleitend sein. Denn es geht letztlich um das Wahlrecht des behinderten Menschen, im gemeinsamen Unterricht beschult werden zu können oder eine andere Beschulungsform zu wählen. Hierbei sollte die Schülerin/der Schüler soweit möglich in die Lage versetzt werden mitzuzentscheiden, welche Unterrichtsform (gemeinsamer Unterricht oder Förderschule) sie/er bevorzugt.

§ 13 Recht auf Verwendung der Gebärdensprache

Den Wegfall der Erforderlichkeitsprüfung in Absatz 3 sehen wir als positiven Schritt.

Grundsätzlich machen wir darauf aufmerksam, dass die absolute Mehrheit aller hörbehinderten Menschen keine Gebärdensprachkenntnisse hat. Sehr viele sind spätertaub oder haben eine gesundheitsbedingte Schwerhörigkeit oder Altersschwerhörigkeit. Dieser Personenkreis ist vor allem auf technische Kommunikationshilfen angewiesen, die es in öffentlichen Einrichtungen zu wenig gibt oder die Betroffenen haben keine Kenntnis von der Existenz dieser Kommunikationshilfen. Auch die Befähigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit dieser Personengruppe im Sinne des § 9 Absatz 2 muss stärker berücksichtigt werden.

§ 14 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Im Gesetzentwurf ist formuliert, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 angehalten sind, bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Im Weiteren wird bezüglich der konkreten Regelungen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise die o. g. Dokumente u. a. auch Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zugänglich gemacht werden, auf eine von der Landesregierung zu erarbeitende Rechtsverordnung verwiesen. Deshalb kann dazu keine Einschätzung gegeben werden. **Die Erstellung der Rechtsverordnung sollte in Abstimmung mit den entsprechenden Verbänden von Menschen mit Behinderungen erfolgen und nach Möglichkeit**

berücksichtigen, dass barrierefreie, verständliche Bescheide nicht nur für Menschen mit Behinderung erforderlich sind.

§ 15 Verständlichkeit und leichte Sprache

Wir begrüßen, dass die Träger der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2 gefordert sind, mit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in einfacher und verständlicher Sprache zu kommunizieren. Allerdings wird dieser Grundsatz im folgenden Gesetzestext wieder eingeschränkt. In der Praxis soll eine Erklärung schriftlicher Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlicher Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Art und Weise nur auf Verlangen der Berechtigten erfolgen und der Träger der öffentlichen Gewalt kann sich selbst aussuchen, ob dies in mündlicher oder schriftlicher Form geschieht. **Eine solche**

Einschränkung lehnen wir ab. Im Sinne der UN-BRK fordern wir den Rechtsanspruch auf Leichte Sprache im Gesetz, insbesondere für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen.

Es muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass sich die Leichte Sprache in unserer Gesellschaft zunehmend zu einem Standard entwickelt, der ohne Anforderung und sowohl in schriftlicher als auch mündlicher Form realisiert wird. Es hat keinen Sinn, z. B. einen Bescheid in Leichter Sprache im mündlichen Gespräch erklärt zu bekommen und schriftlich existiert dieser nur in schwerer Sprache. Mündliche Erklärungen können von Menschen mit Behinderungen vergessen werden und sind dann nicht mehr reproduzierbar.

Die Einengung oder Beschränkung auf den Personenkreis der Menschen mit geistigen Behinderungen ist kritisch zu bewerten und diskriminierend. Leichte Sprache ist ebenso von Vorteil für andere Menschen mit Behinderungen. Es sollte vermieden werden, dass eine Berechtigung zur Inanspruchnahme Leichter Sprache erforderlich ist oder gar nachgewiesen werden muss. Des Weiteren halten wir es für notwendig, Leichte Sprache ebenso bei allen behördlichen Schreiben, bei den Bedarfsfeststellungsverfahren (ITP), bei Arbeitsgruppen, Beratungen und Fachtagungen, an denen Menschen mit Behinderungen teilnehmen, sowie bei Gesetzentwürfen, die für Menschen mit Behinderungen relevant sind, anzuwenden.

§ 16 Barrierefreies Internet

Wir erwarten, dass die zu erlassende Rechtsverordnung alle Vorgaben der EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen 2016/2102 aufnimmt. **Insoweit wäre ein entsprechender Verweis in Absatz 2 klarstellend.**

§ 17 Zielvereinbarungen

Wir begrüßen, dass künftig auch der/die Landes- und die kommunalen Behindertenbeauftragten Zielvereinbarungen abschließen können.

§ 18 Amt der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten

Absatz 1: Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung sind Menschen mit Behinderungen bzw. ihre Verbände völlig außen vor und haben keinerlei Einflussmöglichkeiten, wenn es um die Wahl der/des Landesbeauftragten geht. Indem eine Aussprache im Landtag explizit ausgeschlossen wird, wird das Verfahren zusätzlich intransparent.

Insoweit fordern wir ein Vorschlagsrecht des Landesbehindertenbeirates und die Sicherstellung eines transparenten Entscheidungsfindungsprozesses durch eine offene Aussprache im Plenum des Landtages.

§ 19 Abberufung und Entlastung

Absatz 1: Auch hier fordern wir einen transparenten Prozess und die Beteiligung des Landesbeirates. **Wir schlagen vor, als neuen zweiten Satz einzufügen: „Der Landesbehindertenbeirat ist vor der Abstimmung zur Abberufung zu informieren und anzuhören.“**

§ 20 Dienstsitz und Organisation

Absatz 1: Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll der/die Landesbeauftragte möglichst unabhängig von der Landesregierung angesiedelt sein. Dies sehen wir in der Neuregelung in Absatz 1 gewährleistet.

Absatz 2: Der/dem Landesbeauftragten ist nach Absatz 2 die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Im Vergleich zu den bisherigen Aufgaben sind die Aufgaben und Befugnisse nach § 22 deutlich umfangreicher. **Insoweit muss es zwangsläufig auch eine Anpassung der Personal- und Sachausstattung geben, was sich aber aus dem Gesetzentwurf und der Begründung nicht erschließt. Insbesondere im Bereich der Barrierefreiheit sind quantitativ und qualitativ anspruchsvolle Aufgaben und Befugnisse vorgesehen. Damit die/der Landesbeauftragte diese Aufgaben im Sinne der Menschen mit Behinderung adäquat wahrnehmen kann, ist aus unserer Sicht eine „Landesfachstelle Barrierefreiheit“ zu bilden und mit der notwendigen Personal- und Sachausstattung zu versehen.**

§ 21 Amtsverhältnis

Die Vergütung der/des Beauftragten und der Mitarbeitenden haben den fachlichen Anforderungen zu entsprechen.

§ 22 Aufgaben und Befugnisse

Absatz 1, Nr. 2: Ergänzung der Aufzählung um § 10 Absatz 2, 3 und 4 sowie § 11 (analog unserer Anmerkungen zu diesen Paragraphen).

Absatz 1, Nr. 11: Um neben der/dem Beauftragten ein weiteres unabhängiges Gremium zu etablieren, schlagen wir vor, dass die/der Beauftragte die Geschäftsstelle führt, die Sprecherinnen bzw. Sprecher des Landesbeirates jedoch aus dessen Mitte gewählt werden (siehe § 23).

Absatz 3: Die bzw. der Landesbeauftragte muss die Möglichkeit haben, bei Anfragen schnell reagieren zu können. Dem entgegen steht Absatz 3, nachdem sie/er sich jeweils zunächst an

die obersten Landesbehörden zu wenden hat. **Wir schlagen vor, diesen Satz zu streichen oder mindestens dahingehend zu ändern, dass die obersten Landesbehörden parallel zu informieren sind.**

§ 23 Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen

Absatz 1: Um die Unabhängigkeit des Landesbeirates zu gewährleisten, schlagen wir vor, dass der Beirat aus seiner Mitte zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher wählt. Die Geschäftsstelle führt die/der Landesbeauftragte. Die/der Landesbeauftragte ist beratendes Mitglied im Sinne des Absatzes 3. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist so zu erhöhen, dass sie von den nicht stimmberechtigten Mitgliedern nicht überwogen wird.

Absatz 5: In der Geschäftsordnung des Landesbeirates nach Absatz 5 soll u. a. festgelegt werden, dass der Landesbehindertenbeirat keinen Einschränkungen im Hinblick auf eigene Pressearbeit unterliegt. Die Anforderungen des Datenschutzes sind natürlich zu beachten.

§ 24 Kommunale Behindertenbeauftragte

Absatz 1: Den Kommunalen Behindertenbeauftragten werden in § 24 vielfältige und anspruchsvolle Aufgaben etwa bei der Bewertung von Bauvorhaben zugewiesen. Wir erachten es daher als geradezu dramatischen Rückschritt, wenn es keine Verpflichtung zur Einsetzung Kommunalen Behindertenbeauftragten gibt, wie es im Arbeitsentwurf noch vorgesehen war.

Wir fordern eine Verpflichtung zur Bestellung Kommunalen Behindertenbeauftragter. Dabei muss es sich um Vollzeitstellen handeln. Anderenfalls können die zunehmenden und zunehmend anspruchsvollen Aufgaben nicht adäquat erledigt werden.

§ 26 Verbandsklagerecht

Die Aufnahme des Verbandsklagerechts in das ThürGIG begrüßen wir sehr, lehnen dessen Beschränkung auf die Feststellungsklage jedoch ab. Ferner erscheint es nicht konsequent, wenn ausgerechnet Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden im Vollzug der Thüringer Bauordnung davon ausgenommen werden. **Wir fordern die Streichung des letzten Halbsatzes und damit die Streichung dieser Einschränkung.**

§ 29 Berichtspflicht

Die Einführung der Berichtspflicht wird begrüßt. Dem Landesbehindertenbeirat soll vor Fertigstellung die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

Des Weiteren sind die jeweiligen Arbeitsgruppen des Thüringer Maßnahmenplans bei der Erstellung des Berichtes themenbezogen einzubeziehen.